

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 18 für Philosophie/Ethik im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07. Mai 2026 den nachstehenden Besonderen Teil 18 für Philosophie/Ethik im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 24.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 18 für Philosophie/Ethik im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- § 9 Studienberatung
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Philosophie/Ethik **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang**

Erweiterungsfach Gymnasium HFU oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	PHIL-BE 01	P	Einführung in die Philosophie	schriftlich	15
1-3	PHIL-BE 02	P	Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	schriftlich	9
1-3	PHIL-BE 03	P	Grundlagenmodul Praktische Philosophie	schriftlich	9
1-3	PHIL-BE 04	P	Grundlagenmodul Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters	schriftlich	9
1-3	PHIL-BE 05	P	Grundlagenmodul Philosophie der Neuzeit	schriftlich	9
2-4	PHIL-BE 06	P	Modul Fachdidaktik	schriftlich	9
2-4	PHIL-BE 07	P	Aufbaumodul Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen	schriftlich	9
2-4	PHIL-BE 08	P	Aufbaumodul Individuelle Vertiefung	schriftlich	12
2-4	PHIL-ME_01-EF	P	Mastermodul: individuelle Vertiefung 1 (Erweiterungsfach)	schriftlich	9
2-4	PHIL-ME_02a-EF	WP	Mastermodul: individuelle Vertiefung 2 (Erweiterungsfach)	schriftlich	6

2-4	PHIL-ME-02b-EF	WP	Qualifikationsmodul Philosophie/Ethik (Erweiterungsfach)	schriftlich und mündlich	9
2-4	PHIL-ME_03	P	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	schriftlich	6
Summe: 105 (102)					
4	PHIL-ME_04	P	Masterarbeit in Philosophie/Ethik	MA u. mP	(18)

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen PHIL-BE 06 (9 CP Fachdidaktik) und PHIL-ME_03 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

(4) ¹Wird die Masterarbeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erbracht, wählen die Studierenden das Modul PHIL-ME-02a-EF. ²Die Studierenden wählen das Modul PHIL-ME-02b-EF für den Fall, dass der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU mit einem Zertifikatsabschluss abgeschlossen werden soll.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen PHIL-BE 02, PHIL-BE 03, PHIL-BE 04 und PHIL-BE 05 ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BE 01;
- für die Prüfung im zuletzt gewählten Modul der Serie PHIL-BE 02, PHIL-BE 03, PHIL-BE 04 und PHIL-BE 05 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse in der Sprache Latein oder Griechisch auf dem Niveau des Latinums bzw. Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module PHIL-ME_01-EF, PHIL-ME_02a-EF, PHIL-ME_02b-EF und PHIL-ME_03 sind Kenntnisse in der Sprache Latein oder Griechisch auf dem Niveau des Latinums bzw. Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Philosophie/Ethik.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 9 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: die CP des Moduls PHIL-BE 01 und die CP von mindestens einem Modul aus der Reihe PHIL-BE 02 bis PHIL-BE 05.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: PHIL-BE 01 und PHIL-BE 06; und
- der Erwerb der CP von zwei der in § 3 Abs. 2 genannten Module der Serie PHIL-BE 02, PHIL-BE 03, PHIL-BE 04 und PHIL-BE 05; und
- der Erwerb der CP des Moduls PHIL-ME-2a-EF
- der Erwerb der CP des Moduls PHIL-ME-01-EF oder des Moduls PHIL-ME-03 PHIL-ME_01-EF, PHIL-ME_02-EF und PHIL-ME_03.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

(2) Wird die Masterarbeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erbracht, sind im Modul Masterarbeit in Philosophie/Ethik 18 CP zu erwerben. Davon entfallen 15 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf eine mündliche Prüfung.

(3) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Prüfung zur Masterarbeit und mündlichen Abschlussprüfung statt. Sie wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen und nach § 14 des Allgemeinen Teils bewertet. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(4) Wird die mündliche Prüfung im Modul Masterarbeit in Philosophie/Ethik nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Abweichend von § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist die Anzahl der Wiederholungsversuche für die mündliche Prüfung im Modul Masterarbeit in Philosophie/Ethik auf einen Versuch beschränkt.

(5) Bei der Berechnung der Modulnote des Moduls Masterarbeit in Philosophie/Ethik wird die Masterarbeit mit 75 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 25 Prozent gewichtet.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich des Moduls Masterarbeit in Philosophie/Ethik.

(2) Soweit § 21 des Allgemeinen Teils des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die Berechnung der Mastergesamtnote auf die Note der Masterarbeit verweist, tritt an deren Stelle die Modulnote des Moduls Masterarbeit in Philosophie/Ethik gemäß § 11 Abs. 5 des Besonderen Teils dieser Ordnung.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ² Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2026/2027 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen bis 31.03.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester

aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen in dem in Satz 2 genannten Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 24.07.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin